

+49 3361509830

**23 XIV 27/13 B**  
(Geschäftsnummer)



## **Amtsgericht Fürstenwalde/Spree**

### **Beschluss**

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den georgischen Staatsangehörigen  
**[REDACTED]**

**- Betroffener und Beschwerdeführer -**

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin

an dem weiter beteiligt ist:

Bundespolizeidirektion Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten,  
Schnellerstraße 139 A/140, 12439 Berlin

**- Antragstellerin -**

+49 3361509830

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
durch die Richterin am Amtsgericht Räckers

am 14. August 2013

beschlossen:

Der Beschwerde des Betroffenen vom 11. April 2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Fürstenwalde/Spree vom 29. März 2013, mit dem die Inhaftierung des Betroffenen zur Sicherung seiner Zurückschiebung längstens bis zum 12. April 2013 angeordnet worden ist, wird abgeholfen; es wird festgestellt, dass dieser Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Von der Erhebung gerichtlicher Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen trägt die Landeskasse.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Der Betroffene hat mit seiner Beschwerde nach Anordnung der Verlängerung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung durch das Amtsgericht Eisenhüttenstadt in dem Verfahren 23 XIV 23/13 am 9. April 2013 beantragt, die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung durch den Beschluss des hiesigen Amtsgerichtes vom 29. März 2013 festzustellen.

Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin beantragte am 29. März 2013 den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG für den Zeitraum vom 28. März bis 12. April 2013. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist nach § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG ein im Verhältnis zur Hauptsache selbständiges Verfahren, das durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingeleitet wird. Dieser Antrag ist vorliegend durch das erkennende Gericht nicht beschieden worden. Stattdessen ist der Antrag als Antrag in der Hauptsache behandelt worden. Ein Verfahren in der

+49 3361509830

Hauptsache hätte eines Antrages nach § 417 FamFG bedurft. Ein solcher lag nicht vor. Die Überschrift des Antrages der Antragstellerin lautet zwar Antrag auf Anordnung der Freiheitsentziehung gemäß §§ 23, 417 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); die Antragstellerin beantragt aber dann ausdrücklich die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragstellerin ausweislich des von ihr gestellten Antrages nicht bekannt, in welchen Staat der Betroffene zuückgeschoben werden sollte und ob es sich um ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin- II- Verordnung) handeln werde. Diese Angaben sind bei einem Antrag nach § 417 FamFG aber notwendig, damit sich der Haftrichter von der Durchführbarkeit der beantragten Zúrückschiebung überzeugen kann.

Im Übrigen war die beantragte und angeordnete Haftdauer von zwei Wochen für eine vorläufige Freiheitsentziehung zu lang. Es ist davon auszugehen, dass es dem BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den übrigen Beteiligten regelmäßig bis zum fünften auf die Ergreifung des Betroffenen folgenden Werktag möglich ist, den Zielstaat der Zúrückschiebung festzulegen, eine Entscheidung über die Zúrückschiebungsmodalitäten nach der Dublin- II- Verordnung zu fällen, den Haftantrag zu vervollständigen und den Betroffenen erneut dem Haftrichter vorzuführen (LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 18. März 2013 - 15 T 11/13 -).

Im Ergebnis war die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes ist aus § 128 c Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KostO gerechtfertigt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 58 FamFG die Beschwerde zulässig, die gemäß § 63 Abs. 1 FamFG binnen einer Frist von einem Monat einzulegen ist. Die Frist beginnt

+49 3361509830

mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerde ist gemäß § 64 Abs. 1 FamFG beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8 in 15517 Fürstenwalde/Spree einzulegen. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt.

Räckers

Ausgefertigt

Kruse, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

